

Verfahrensfestlegung Compliance Hinweisgebersystem

(Stand: 01.11.2024)

Diese Verfahrensfestlegung ist im DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. sowie in der DRK Rettungsdienst Mecklenburgische Seenplatte gGmbH und der DRK Mecklenburgische Seenplatte Service gGmbH gültig und für alle zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter bindend.

Verantwortung entsprechend AKV:**Verfahrensverantwortlich :** Geschäftsführung (GF)**Umsetzungsverantwortlich:** Compliancemanagementbeauftragter (CMB)**Ziel und Zweck**

Der DRK Kreisverband (KV) "MSP" e.V. verfolgt ein umfassendes Konzept zur vorbeugenden Verhinderung) von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere von Korruption, sowie zur Gewährleistung rechtskonformen Handels des KV und seiner Mitarbeiter/innen. Der KV hat zu diesem Zweck ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet. Dies zielt darauf, für interne wie externe Personen, die Hinweise auf Straftaten oder schwerwiegende Regelverstöße geben können, in Ergänzung zu innerbetrieblichen Kommunikationswegen und ohne diese zu ersetzen einen niedrigschwelligen Zugang für die Weitergabe von Tatsachenwissens an die zuständige Stelle beim KV zu schaffen.

Vorrang der offenen Kommunikation von Hinweisen

Der CMB wird interne und externe Personen, die Kontakt aufnehmen, in jedem Fall auf die Möglichkeit der direkten und offenen Kommunikation von Hinweisen an die zuständige Stelle im KV hinweisen. Gegebenenfalls wird der CMB den Hinweisgeber bei der direkten Kontaktaufnahme unterstützen, wenn dies vom Hinweisgeber gewünscht ist. Die Entgegennahme eines Hinweises durch den CMB erfolgt, wenn der Hinweisgeber das Interne Hinweisgebersystem in Anspruch nehmen möchte.

Interne Meldekanäle:

- Telefonisch und/ oder im persönlichen Gespräch (auf Wunsch des Hinweisgebers auch Videokonferenz möglich)
- Per E- Mail über die eigens für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen eingerichtete E- Mail- Adresse: compliance@drk-msp.de
Es ist zu beachten, dass beim Versand einer E-Mail indirekt persönliche und zurück verfolgbare Daten, wie z.B. die IP-Adresse, übertragen werden können. Diese lassen ggf. Rückschlüsse auf die Identität des Verfassers zu.
 - Siehe auch: [Compliance - DRK KV Mecklenburgische Seenplatte \(drk-msp.de\)](https://www.drk-msp.de/Compliance-DRK-KV-Mecklenburgische-Seenplatte)
- Auf Grundlage des anonymisierten Postverkehrs ist es möglich, Hinweise an das Interne Hinweisgebersystem weiterzuleiten. Entsprechende Schreiben sind mit dem *Vermerk*, „*vertraulich behandeln*“ zu kennzeichnen und an folgende Adresse zu senden:

DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Compliancemanagementbeauftragter

Lessingstraße 70

17235 Neustrelitz.

Entsprechend Hinweisgeberschutzgesetz hat das Bundesamt für Justiz eine **Externe Meldestelle** eingerichtet: [BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)

Hinweisgeber dürfen frei entscheiden, ob sie die internen Meldekanäle nutzen oder ihren Hinweis über die externe Meldestelle weiterleiten wollen. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass interne Meldestellen vorrangig genutzt werden sollen.

Ablaufbeschreibung bei Nutzung der internen Meldekanäle:

Übermittlung eines Hinweises durch den CMB:

Der CMB dokumentiert und übermittelt nach vorheriger Prüfung und Feststellung der Schlüssigkeit des vorgetragenen Hinweises an die GF. Es erfolgt durch die GF (ggf. mit Präsidium) eine weitere Prüfung des Hinweises und bei Bedarf werden weitergehende Maßnahmen beschlossen.

Regelungen beim Hinweiseingang

- Hinweiseingänge beim KV – betreffend die Mitarbeiter

Die GF hat bei allen Hinweisen unter Berücksichtigung des betriebsinternen Wissens über betriebliche Abläufe, arbeitsrechtliche Dienstanweisungen usw. eine Prüfung des Verdachtsgrades vorzunehmen:

In Abhängigkeit des Prüfungsergebnisses wird wie folgt verfahren:

1. Ergibt die Prüfung keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten, wird das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen dokumentiert. Der Hinweis sowie das Ergebnis der Prüfung werden anonymisiert in die Statistik aufgenommen. Eine Berichtserstattung über den Hinweis erfolgt grundsätzlich nicht.
2. Ergibt die Prüfung keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten, es kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, ist das Präsidium zu informieren, welchem dann die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt.

- Hinweiseingänge betreffend die Geschäftsführung und dem Präsidium

Die Regelungen dieses Kapitels gelten nur für den Fall, dass sich bei der Erstbewertung Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben oder dieses nicht ausgeschlossen werden kann:

1. Hinweise, die beim CMB eintreffen und sich auf mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten des Geschäftsführers oder dem Präsidium beziehen, werden an den Geschäftsführer des DRK Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. für das weitere Vorgehen weitergeleitet.
2. Die Übermittlung eines Hinweises erfolgt schriftlich/ elektronisch, sofern nicht wegen Gefahr im Verzug eine mündliche Vorabmeldung notwendig ist.

Entscheidung bei Tatverdacht

Soweit ein Tatverdacht vorliegt oder wenn dieser nicht ausgeschlossen werden kann, entscheidet das Präsidium, welche Maßnahmen zur weiteren Aufklärung bzw. Sanktionen (z.B. Erstattung einer Strafanzeige/arbeitsrechtliche Maßnahmen) erfolgen sollen. Die Entscheidung ist unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in geeigneter Form zu dokumentieren.

Zweckbindung

Personenbezogene Daten die aus einem internen oder externen Hinweis erlangt werden sowie personenbezogene Daten, die bei Untersuchungen aufgrund eines übermittelten Hinweises erhoben werden, dürfen grundsätzlich nur zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und



solchen arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen, die zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund Anlass geben können, zur angemessenen Reaktion und Sanktion und zur Prävention gleichartiger Rechtsverstöße in der Zukunft verwendet werden.

Information des Betroffenen

Wenn ein Betroffener aufgrund der veranlassten Maßnahme Kenntnis von dem gegen ihn bestehenden Verdacht erhält, bedarf es keiner gesonderten Unterrichtung darüber, dass Untersuchungen/ Maßnahmen eingeleitet wurden.

Hat ein vom Hinweis Betroffener auf sonstiger Weise von dem Eingang des Hinweises erfahren und verlangt Auskunft, so ist der Betroffene vom Ergebnis der Hinweisbearbeitung in geeigneter Form durch die GF bzw. das Präsidium zu unterrichten.

Wenn ein Betroffener keine Kenntnis von einem gegen ihn erhobenen Verdacht durch Verfahrenshandlungen erlangt hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Unterrichtung des Betroffenen hierüber erfolgen soll. Dabei sind das Informationsinteresse des Betroffenen und das berechnete Interesse des KV abzuwägen.

Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldung

Ein Schutz für hinweisgebende Personen besteht nicht, wenn es sich um vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. Entsprechend §38 HinSchG ist die böswillige hinweisgebende Person sogar zum Schadensersatz verpflichtet.

Rückmeldung an den Hinweisgeber

Sofern es sich nicht um einen anonymen Hinweis handelt, erhält der Hinweisgeber innerhalb einer Woche eine Rückmeldung und wird über den Bearbeitungsstand informiert. Innerhalb von drei Monaten erfolgt die Information an den Hinweisgeber über bereits ergriffene und zukünftig geplante Maßnahmen.

Aufbewahrung von Vorgängen des Internen Hinweisgebersystems

Der CMB wird digitale und analoge Unterlagen aus seiner Tätigkeit innerhalb des Internen Hinweisgebersystems entsprechend §11 HinSchG nach Ablauf von 3 Jahren vernichten. Die Dokumentation kann ggf. länger aufbewahrt werden, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Einbindung des Datenschutzbeauftragten

Der interne Datenschutzbeauftragte des KV ist in die Weiterentwicklung des Internen Hinweisgebersystems aktiv einzubeziehen.

Inkrafttreten

Diese Verfahrensfestlegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.